

Werk

Titel: II. Miscellen

Ort: Tübingen

Jahr: 1876

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0032|log11

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

II. Miscellen.

Zur „landwirthschaftlichen Taxation bei der Ablösung der auf Wäldern lastenden Weide- und Streurechte.“ Von Prof. Dr. W. Funke in Hohenheim. Zeitschrift für Staatswissenschaften. Tübingen 1875. I. Heft.

Eingesandt von
R. Weidenhammer.

Durch das Gesetz vom 26. März 1873 ist für Württemberg die rechtliche Grundlage geschaffen worden, unter Anderem die auf Waldungen lastenden Weide- und Streugerechtigkeiten abzulösen. Zur Durchführung dieses Theiles jenes Gesetzes hat Prof. Dr. W. Funke in Hohenheim zwei technische Gutachten abgegeben und in der Absicht veröffentlicht, auch für die übrigen deutschen Staaten, in welchen die gleichen Lasten noch bestehen, eine methodische Grundlage für die Taxation derselben zu schaffen. Er spricht dabei die Hoffnung aus, dass die von ihm insbesondere über Waldweidetaxationen aufgestellten Grundsätze, — welchen wir übrigens im Wesentlichen auch schon in Dr. E. Hartstein's Anleitung zur landwirthschaftlichen Rechnungsführung (Bonn 1863) Seite 49 ff. begegnen, der sie aber für Taxation von Feldweiden vorschlägt, — dem heutigen Stand der Wissenschaft besser entsprechen dürften, als die bisherigen einer älteren Lehre angehörigen Verfahrensweisen.

Nun versprechen wir uns zwar von diesen Neuerungen für die Praxis keinen sehr grossen Erfolg, können aber trotzdem nicht umhin, dem Verfasser für die von ihm gegebenen wissenschaftlichen Fingerzeige unsere Anerkennung zu zollen, weil gerade die landwirthschaftliche Taxationslehre noch wesentliche Lücken aufweist, deren Ausmerzung die grössten Schwierigkeiten bietet. Den Versuch einer methodischen Taxation von Waldweiden ist um so anerkennenswerther, als die neuere Literatur sich nur ausnahmsweise noch mit solchen befasst.

Für heute beschränken wir uns auch darauf, diesen ersten Theil

der Arbeit näher zu betrachten und behalten uns vor, auf das zweite Gutachten über Streurechtsablösungen zurückzukommen.

Wir haben zunächst über die Möglichkeit, die von dem Verf. entwickelten Grundsätze zur Taxation von Waldweideservituten praktisch zu verwerthen, gewichtige Bedenken, und befürchten, dass man bei jener Methode häufig zu Resultaten gelangen würde, welche dem Grundprincip jeder derartigen Taxation, dass nämlich der Berechtigte wirtschaftlich intakt bleiben, somit durch die Ablösung weder einen Nachtheil noch einen Vortheil erleiden soll, geradezu widersprechen dürften.

Wir glauben auch unsere Bedenken im Interesse der Wissenschaft sowohl als der Betheiligten um so weniger verschweigen zu dürfen, als der Verf. selbst den schwankenden Boden, welchen die Taxatoren von Waldweiden zu betreten haben, wohl gefühlt zu haben scheint.

Die Taxation einer Waldweide ist eben naturgemäss mit noch grösseren Schwierigkeiten verknüpft, als diejenige anderer Weiden. Deshalb will auch der Verf. das eigentliche Schätzungsverfahren auf ein Minimum beschränken und eine sichere, für den concreten Fall wenigstens theilweise zutreffende empirische Basis dadurch herstellen, dass drei Cardinalpunkte, ein Sättigungseffekt, ein relativer und ein absoluter Nähreffekt, festgestellt werden.

Der Verfasser versucht dabei die Schwierigkeiten, welche z. B. der Bestimmung des Futterertrages einer Waldweide entgegenstehen, dadurch zu beseitigen, dass derselbe aus einer Parallele zwischen dem auf der fraglichen Weide erfahrungsmässig erzielten und einem gleichen bei einer bestimmten Stallfütterung sich ergebenden Nähreffekt ermittelt werden soll. Wir befürchten vor Allem, dass wohl viele der Waldweiden, welche jetzt abgelöst werden sollen, seit längerer oder kürzerer Zeit nicht mehr ausgeübt worden sind, so dass also selbstverständlich von einem thatsächlich erzielten Nähreffekt keine Rede sein kann. Die Taxatoren wären deshalb meist genöthigt, eine Ausübung der Weide und einen thatsächlich erzielten Nähreffekt zu unterstellen und würden dabei von vornherein Gefahr laufen, zur Ermittlung eines reellen Werthes von Voraussetzungen auszugehen, welche jeder nachweisbar richtigen Grundlage entbehren und deren Resultat durch die thatsächlichen Verhältnisse vielleicht geradezu negirt worden sein würde. Jedenfalls hinge in allen diesen Fällen die ganze Schätzung in der Luft und keine der betheiligten Parteien könnte besonderes Vertrauen in dieselbe setzen.

Der Sättigungseffect soll nach dem Gesamt lebendgewicht der Weidethiere, welche sich jährlich während einer bestimmten Anzahl von Tagen auf der fraglichen Weide gesättigt haben, bemessen werden und dadurch das Quantum des aufgenommenen Weidefutters zum Ausdruck gelangen. Diese Erhebung wird, wie schon erwähnt, nur

in den seltenen Fällen möglich sein, wo die Weiden noch benützt werden. In der Mehrzahl der Fälle aber wird den Taxatoren Nichts übrig bleiben, als auf Grund örtlicher Besichtigung der Weide zu schätzen, ob und in wie weit die in den einzelnen Jahren des Berechnungszeitraumes auf die Weide getriebenen Thiere sich wirklich gesättigt haben könnten. Hiebei wird grosse Vorsicht nothwendig sein, da selbst durch die Thatsache, dass eine bestimmte Anzahl von Thieren auf die Weide getrieben wurde, entfernt nicht erwiesen wird, dass dieselben auf der Weide sich auch gesättigt haben. Zur eigentlichen Sättigung der Thiere kommt es auf den meisten Waldweiden ohnehin selten, weil die Weidethiere, sobald der grösste Hunger gestillt ist, auf das oft mühsame mit vieler Bewegung und Anstrengung verbundene Zusammensuchen der ihnen zusagenden Pflanzen verzichten, um sich niederzulegen. Dieselben müssen dann, wenn überhaupt ein Nutzen aus der Viehhaltung resultiren soll, zu Haus noch gefüttert werden. Der aus diesem Futter produzierte Dünger geht aber auf der Weide grossentheils wieder verloren u. s. w. und daher unter Anderem kommt es wohl auch, dass es der Fälle, in welchen Waldweiden noch benützt wurden, immer weniger geworden sind; z. vgl. Vogelmann: »die Reutberge des Schwarzwaldes.« — Wenn also unter diesen Umständen von einem Sättigungseffekt im Sinne der heutigen Fütterungslehre in den meisten Fällen keine Rede sein kann, so folgt daraus zugleich, dass der Sättigungseffekt, zumal bei der thatsächlichen Unmöglichkeit, denselben zu ermitteln, im Allgemeinen eine gute Grundlage für die weitere Berechnung nicht abgibt.

Durch den relativen Nähreffekt soll die Nahrhaftigkeit des Weidefutters oder, wie weiter vorgeschlagen wird, die Qualität des Waldweideheus im Verhältniss zu gutem Wiesenheu ausgedrückt werden.

Wir halten vor Allem eine genaue Unterscheidung zwischen Marktpreis und Werth eines Futtermittels für nothwendig; ganz unzulässig aber scheint uns ein Vergleich von Waldweide und Stallfütterung, ein Schluss vom »Marktpreis« guten Wiesenheus auf den Werth einer Waldweide.

Zunächst hat das Heu keinen eigentlichen Marktpreis, weil es keine landläufige Waare ist. Es gibt auch wohl keine Wirthschaften, welche darauf basirt sind, ihr Heu zu kaufen. Die Marktpreise des Heus, wenn man von solchen überhaupt reden will, sind bedingt durch Angebot und Nachfrage. Da aber Heu meist nur in futterarmen Jahren und in den für den Einkauf ungünstigsten Jahreszeiten gekauft wird, wo das Angebot klein, die Nachfrage aber gross ist, so ist selbstverständlich, dass so geschaffene Preise dem Werth überhaupt nicht entsprechen und daher abgesehen von der Tendenz des Gesetzes, worauf wir später noch zurückkommen werden, schon desshalb Weideablösungen

gegenüber nicht als Massstab dienen können; vgl. Meitzen, der Boden und die landw. Verhältnisse des Preuss. Staates S. 308. 435 ff., Setegast Thierzucht S. 393.

Nach Waldweiden aber ist die Nachfrage im Allgemeinen sehr gering, das Weidgras findet selten einen Käufer und fast niemals kann eine Waldweide verpachtet werden. Weiter bleibt zu bedenken, dass der Heupreis auch die Kosten der Gewinnung, des Transports in die Scheuer und auf den Markt etc. enthält, welche dem Belasteten nur unter der Voraussetzung und in so weit aufzurechnen wären, als er in Ermanglung von Weidefutter die Verpflichtung gehabt hätte, eine andere Weide oder das für das Weidevieh nöthige Heu vom Markt bezuschaffen, was wohl nur ausnahmsweise zutreffen wird. Zwischen einem Waldweiderecht und dem Rechts-Anspruch auf Lieferung von Wiesenheu besteht aber ein sehr wesentlicher Unterschied. Von jenem Marktpreis kann also jedenfalls nicht ausgegangen werden.

Aber auch wenn der Belastete eine solche Verpflichtung hätte, die Thiere des Berechtigten ganz oder theilweise zu ernähren, so würde er derselben einfach durch Beschaffung einer entsprechenden anderweitigen Weide nachkommen; und selbst wenn er die Auflage hätte, das nöthige Futter zu liefern, könnte er dies noch durch rationellere Zusammensetzung des Futters aus anderen relativ billigeren Futtermitteln, welche ihn von den jeweiligen Heupreisen fast unabhängig machen würden, erreichen. Ein tüchtiger Wirthschafter erzielt eben hiedurch eine absolut und relativ billigere Ernährung seiner Thiere, als sie dort möglich ist, wo nur Heu als Futter betrachtet und verwendet wird.

Wer ferner Heu zur Verfügung hat, der hat die Verwendung desselben ganz in der Hand, wer aber ein Weiderecht z. B. auf 100 HA. mit einem fingirten Heuertrag von 5 Ctr. pro HA. hat, der hat noch nicht 500 Ctr. Heu effektiv, sondern es hängt von allen möglichen Umständen ab, wie viel davon für seine Thiere nutzbar gemacht werden kann. Man wird nach dem Massstab des etwa zu erhoffenden Weideheuertrages und den Marktpreisen des Wiesenheus à 2, 4 M. pro Ctr. also z. B. $100 \times 5 \times 2,4 = 1200$ M. nirgends eine Weide pachten sehen, sondern der Pächter wird, abgesehen von den Wirkungen der Konkurrenz, sich fragen, wie viel eine solche Weide erfahrungsmässig effektiven Werth habe und sich hiezu in der Hauptsache der Pachtpreise ähnlicher Weiden bedienen.

Dass überhaupt ein bestimmtes Verhältniss zwischen dem »Marktpreis« von Wiesenheu und dem Werth von Weideheu bestehe, ist hypothetisch; es lässt sich das Gegentheil dieser Annahme an zahlreichen Pachtweiden nachweisen. Schon die Vermuthung spricht dafür, dass gerade dort, wo die Heupreise hoch stehen, die Nachfrage nach Waldweiden und daher auch der Preis der letzteren gering ist. — Wenn aber Jemand von Milch und Kartoffeln lebt, so lassen sich diese Nah-

rungsmittel doch nicht nach dem Werth und Preis des Fleisches taxiren, welches er möglicherweise verzehrt haben würde. Auch lässt sich, wenn es sich um eine Werthsschätzung handelt, nicht behaupten, dass Jemand so und so viel erspart habe, weil er sich des Genusses von Fleisch enthalten hat. Wenn er jene »Ersparniss« gemacht hat, so erfolgte sie nur auf Kosten des Erfolges, beziehungsweise des Nutzens, welcher mit dem Genuss des Fleisches specifisch verbunden ist, und es wird Niemand behaupten, dass die verbrauchte Milch- und Kartoffelmenge den Geldwerth der »ersparten« Fleischquantitäten ausdrücke. Aehnlich liegt unser Fall. Der Unterschied zwischen Waldweide und Stallfütterung, zwischen Waldweideheu und gutem Wiesenheu ist nicht nur ein qualitativer innerhalb derselben Art, sondern er ist in seinen Wirkungen ein genereller. Es ist unseres Erachtens unrichtig, den Nutzen einer Waldweide nach der Menge und dem Marktpreis des Wiesenheues bestimmen zu wollen, welches der Berechtigte durch die Ausübung der Weide »erspart« haben könnte, wie auch umgekehrt Niemand versucht sein wird, »den örtlichen »Heupreis« aus Waldweidepachtpreisen zu berechnen.

Es handelt sich um eine Entschädigung der Berechtigten für den von ihnen aus der Weide gezogenen Nutzen. Dieser Nutzen bemisst sich keinesfalls, wie der Verfasser annimmt, nach dem gänzlich irrelevanten Kauf-Preis des Wiesenheues, sondern nach der Summe der reinen Einnahmen, welche den Berechtigten unmittelbar aus dem Genuss der **Weide** zugeflossen sind, also nach dem Verwerthungspreis, und zwar nicht des Wiesenheues sondern des **Waldweideheues**.

Wenn überhaupt Berechtigte und Belastete durch die Ablösung weder geschädigt noch bereichert und der der Ablösung zu Grunde zu legende Jahreswerth nach der Ausübung des Rechtes in der Vergangenheit bemessen werden soll, so ist dem Berechtigten die Summe der **Pachtgelder** zu ersetzen; welche er hätte bezahlen müssen, um für das in den einzelnen Jahren des Berechnungszeitraumes wirklich ausgetriebene Vieh eine seiner Berechtigung entsprechende Weide zu pachten.

Unzweifelhaft spricht sich doch der Nutzen, welchen eine Weide ihrem Eigenthümer gewährt, im Falle der Verpachtung in dem von den Ausgaben auf die Weide befreiten Pächterlös aus. Da nun der Pächterlös bei der Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage im grossen Durchschnitt wirklich den Nutzen ausdrückt, welcher aus gleichartigen Objekten gezogen zu werden pflegt, so kann und muss folgerichtig aus den normalen Pächterträgen gleichartiger Weiden wohl auch der Reinertrag von Weiden, welche nicht verpachtet waren, ermittelt werden.

Es wäre doch offenbar ungereimt, wenn bei werthvollen und vielbegehrten Feldschafweiden eben deshalb, weil sie verpachtet werden konnten, die Pächterlöse, dagegen bei Rindviehwaldweiden, welche einen Pächter nicht fanden, die »Marktpreise« des Wiesenheus der Werthberechnung zu Grund gelegt werden wollten. Aus dem württemb. Ablösungsgesetz, welches, wie später gezeigt werden soll, für verpachtete und nichtverpachtete Weiden einen und denselben Grundsatz aufgestellt hat, vermochten wir uns einen solchen Widerspruch nicht zu erklären.

Wenn wir nun trotz unserer gegentheiligen Ansicht über das Verhältniss von Waldweideheu zu Wiesenheu, beziehungsweise über die Zulässigkeit eines Schlusses von den Heupreisen auf den Weidewerth überhaupt, den Gedanken des Verf. weiter verfolgen, so könnten wir auch seiner Aufstellung, dass das günstigste Werth- und Preis-Verhältniss von gutem Wiesenheu zum Waldweideheu = 3:3, das ungünstigste etwa = 3:2 anzunehmen sei, nicht zustimmen. Es scheint uns vielmehr, dass unter gewöhnlichen Verhältnissen 3:1,5 als Werthverhältniss zu betrachten wäre.

Das Werthverhältniss kann sich sogar so verschieben, dass es zum Nachtheil des Nutzniessers ausschlägt, da geringwerthiger Bestand und spärliche Bestockung des auf magerem Boden und fast durchaus im Schatten erwachsenen Futters so ungünstig zusammenwirken können, dass manches Wald-Weiderecht, sobald es ausgeübt werden müsste, für die Berechtigten eine Weidelast würde. Dagegen dürften Waldweiden nirgends zu finden sein, deren Futterbestand sich demjenigen guter Wiesen, also dem Verhältniss 3:3, auch nur nähern würde. Nimmt man nun an, dass ein Thier von 6 Ctr. lebend Gewicht $6 \times 3 = 18 \text{ } \mathcal{E}$ Heu = 90 \mathcal{E} gutes Grünfutter bedürfe, um gesättigt zu werden und seinem Besitzer Nutzen gewähren zu können, so müsste dasselbe Thier bei einem um die Hälfte geringeren Nährwerth des Waldgrases $2 \times 90 = 180 \text{ } \mathcal{E}$ fressen, um dieselbe Produktion zu ermöglichen, wie mit 90 \mathcal{E} Wiesengras. Schon die Aufnahme und Verdauung einer derartigen Masse ist aber ein Ding der Unmöglichkeit und es scheint uns deshalb auch, dass ein nach der vorgeschlagenen Methode gefundenes Resultat dem wirklichen Werth einer Weide bei Weitem nicht genau genug entspräche, um eine brauchbare Grundlage für die Bemessung des Ablösungskapitals abzugeben.

Aus dem Sättigungseffekt und dem relativen Nähreffekt würde sich schliesslich der absolute Nähreffekt der zu taxirenden Weide ergeben, indem die 2. Zahl des den relativen Nähreffekt ausdrückenden Verhältnisses in den für den Sättigungseffekt gefundenen Ausdruck anstatt der Zahl 3 eingesetzt wird.

Eine Waldweide, auf welcher sich beispielsweise 50 Stück Vieh mit durchschnittlich 6 Ctr. lebend Gewicht 120 volle Tage gesättigt haben, würde:

A. bei einem relativen Nähreffet von 1,5 einen Naturalertrag an Weideheu von der Qualität guten Wiesenheus von

$$\frac{50 \times 6 \times 120 \times 1,5}{100} = 540 \text{ Ctr.}$$

B. bei einem relativen Nähreffekt von 3 : 1 einen solchen von

$$\frac{50 \times 6 \times 120 \times 1}{100} = 360 \text{ Ctr.,}$$

also für eine 20jährige Periode ein Heuquantum von

A.	—	—	10800 Ctr.
B.	—	—	7200 »

ergeben.

Man ersieht schon hieraus, wie empfindlich die Wage ist, welche der Verfasser den Taxatoren zum Gebrauche empfiehlt und wie genau dieselben die einzelnen Faktoren, aus welchen sich schliesslich das Gesamtergebn berechnen soll, nach ihrem wirklichen Werth zu taxiren im Stande sein müssen, wenn sie nicht Berechtigte oder Belastete schädigen wollen.

Der Einfluss der Entfernung der Weide von der Stallung soll, sobald dieselbe ein gewisses Mass übersteigt, besonders berücksichtigt werden, weil der Kraftaufwand, welcher zur Zurücklegung der Entfernungen nothwendig ist, eine um so grössere Depression der Nutzung herbeiführt, je grösser die Entfernung ist. Verfasser schlägt für je 400 Meter, welche dieselbe mehr beträgt als 1 Km., einen Abzug von 3% des ermittelten Heuertrages vor. Obgleich durch Einführung dieses weiteren Faktors die Schätzung eben nicht vereinfacht wird, so stimmen wir doch hierin dem Verfasser bei. Es kommt namentlich auf geringeren Waldweiden und bei allen Weiden, welche im Frühjahr vor der vollständigen Begrünung oder nach dem frühzeitigen Verholzen der Pflanzen befahren werden — vor, dass die Thiere neben dem Hin- und Rückweg auf der Weide selbst behufs Sammlung ihres Futters und zur Tränke, sehr beträchtliche Entfernungen zurückzulegen haben, so dass eine Reduktion von 50 und mehr Procent des ursprünglichen Weideertrages nothwendig werden kann.

Angenommen, die zurückzulegenden Entfernungen betragen bei den oben zu Grund gelegten Weiden

für A. 4 Km.

B. 8 »

so wären an dem Heuertrage

von A. 22% des ermittelten Gesamtertrages, also 2376 Ctr.

dagegen von B. 52% = 3744 Ctr.

abzuziehen und es verblieben daher für

A. 8424 Ctr.

B. 3456 »

Weideheuertrag von der Qualität guten Wiesenheus.

Sehen wir nun zu, wie der Geldwerth dieses Futters beziehungsweise das Ablöskapital berechnet werden soll. Auf S. 14 sagt der Verf. »es wird der durchschnittliche Geldwerth der berechneten Ctr. Normalheus ermittelt, welche den definirbaren Weidenaturalertrag darstellen.« In dem auf S. 20 durchgeführten Beispiel legt aber der Verfasser den durchschnittlichen Marktpreis zu Grunde und macht nur einen Abzug für die auf der Weide im Dünger verloren gehenden Kali- und Phosphorsäuremengen.

Wir haben unsere Ansicht über diese Aufstellungen schon oben ausgesprochen, auch hervorgehoben, dass jedenfalls ein Abzug an dem »Marktpreis« des Heus zu machen gewesen wäre, nachdem der Verf. einmal von »Marktpreisen« des Heus ausgegangen ist. Weiter aber hielten wir es, entgegen der Ansicht des Verf. auf s. 12, für unerlässlich, dass der aus einer präsumirten Stallfütterung mit gekauftem Heu gegenüber dem Weidegang sich ergebende Mehranfall an Dünger auch mit demjenigen Preis, zu welchem ihn der Berechtigte, welcher Heu kauft, produziert, somit zum Selbstkostenpreis in Abzug gebracht werde. — Man würde also entweder zu ermitteln haben, welchen Geldreinertrag der Centner des fingirten Weideheus abgeworfen, oder, da dies mit Schwierigkeiten verknüpft sein wird, wird man denselben einschätzen müssen unter Berücksichtigung des Preises, zu welchem sich der Ctr. Wiesenheus in der betreffenden Wirthschaft durchschnittlich verwerthet hat. Die Differenz zwischen dem Verwerthungspreis und dem angenommenen Marktpreis wird die Produktionskosten des Düngers ergeben. Hievon wäre in Uebereinstimmung mit der Annahme des Verfassers jedenfalls die Hälfte als auf der Weide verloren in Abzug zu bringen.

Die Berechtigten wären, wie auch der Verf. betont, hiebei noch im Vortheil, weil sich bei der präsumirten Stallfütterung aus dem Normalheus durch rationellere Zusammensetzung und Eintheilung ein höherer Effekt erzielen lässt, als bei Ausübung einer Waldweide, welche nur einen beschränkten Nutzungszweck, und auch diesen nur in extensivster Form, gestattet.

Nimmt man aber nicht den nach den früheren Erörterungen ausgeschlossenen »Marktpreis« des Heus, sondern eine erfahrungsmässige Verwerthung, wie sie sich in den gegebenen Wirthschaften stellt, als Grundlage, so wird man auch für den verloren gegangenen Dünger nur landüblichen Preis (ca 30 D. per Ctr.) anrechnen dürfen. Ausserdem kämen in beiden Fällen diejenigen Ausgaben auf die Weide, welche der Pächter neben dem Pachtgeld zu bestreiten hat, also der Aufwand für Hirtenlohn, Unterhaltung der Triebgassen u. s. w. in Abzug.

Rechnen wir nun weiter: Bei einem durchschnittlichen Marktpreis von 2,4 M. abzüglich der Gewinnungs- und Transportkosten würden die

unter A ermittelten 8424 Ctr. Normalheu die Summe von 20218 M. repräsentiren.

Hat sich der Ctr. zu 1,3 M. durch Nutzung verwerthet so ergibt sich die Summe von 10952 M.

und bleibt Rest 9266 M. für im Ganzen producirt ca 19000 Ctr. Dünger (ausschliesslich Streu); folglich, da hievon die Hälfte mit — 9500 Ctr. im Selbstkostenpreis von 4633 M. auf der Weide verloren gieng, so würde sich ein Brutto-Kapital von 15585 M. ergeben.

Die unter B ermittelten 3456 Ctr. Heu kosten 8295 M.
verwertheten sich aber à 1,3 M. pr. Ctr. zu 4493 M.
also bleibt Rest 3802 M.

für im Ganzen produzierte 7770 Ctr. Dünger, wovon die Hälfte mit 1901 M. von obigen 8295 M. abzuziehen wäre, wonach ein Bruttokapital von 6394 M. verbliebe.

Die Annahme eines »Marktpreises« für Heu scheint uns aber, wie schon erwähnt, dort absolut unzulässig, wo und in so weit dem Belasteten nach dem Umfang der Servitut nicht die Verpflichtung oblag, dem Berechtigten bei mangelnder Weide das nöthige Heu zu liefern. Wo diese Verpflichtung nicht bestand, kann es sich nur um die Annahme einer mittleren Verwerthung handeln, welche bei der extensiven Verwendungsart und im 20jährigen Durchschnitt der 50er, 60er, und 70er Jahre mit 48er oder 1,4 M. per Ctr. Normalheu hoch gegriffen scheint. Dabei berechnet sich für die Weide

A. ein Werth von 11794 M.

B. » » » 4838 M.

und bei A. für 9500 Ctr. Düngerverlust à 30 S₄ ein Abzug von 2850 M.

für B. bei 3885 Ctr. Verlust ein solcher von 1165 M.

somit bleiben für A. 8944 M.

» B. 3673 M.

Hievon ab der mit der Benützung der Weide für den Berechtigten verbundene Aufwand an Hirtenlohn etc. 100 M. per Jahr somit auf 20 Jahre 2000 M.

daher Ablösungskapital für A. 6944 M.

» B. 1673 M.

Wo die Thiere, was meist und beim Melkvieh allenthalben zutreffen dürfte, im Stall noch nebenbei gefüttert werden mussten, ist hiefür ein entsprechender Abzug am Weidefutter und ein Zuschlag zum Düngerverlust zu machen. Solche Weiden bringen aber, wenn sie ausgeübt werden, ihren Nutzniessern direkten Nachtheil, wie auch das Beispiel B. andeutet. Es wird indessen meist unmöglich sein, die Menge des Beifutters wahrheitsgemäss zu erheben, wie es auch bei der Feststellung der Zahl der Tage und der Zahl der Thiere, welche sich während der Weide-Dauer oder während eines Theils derselben gesättigt haben, der Fall ist. Die Taxatoren sind demnach auch hier meist darauf an-

gewiesen, ihrer Rechnung Erfahrungsergebnisse zu Grund zu legen und dann bedarf es bei geübten Schätzern keines methodischen Umweges.

Es ist die Aufgabe des Taxators, den Reinertrag einer Weide direkt unter dem Generalnenner des Geldes und nicht des Wiesenheus auszudrücken. Richtig wäre der letztere von dem Verf. eingeschlagene Umweg nur dann, wenn ein constantes Verhältniss zwischen dem »Marktpreis« des Wiesenheus und dem Werth der Wald-Weide bestehen würde, was der Verf. im Gegensatz zu unserer Ansicht als selbstverständlich vorausgesetzt hat.

Es dürfte nun Angesichts dieser Differenzen zu untersuchen sein, in wie weit die von dem Verf. aufgestellten Grundsätze über Waldweidetaxationen dem Sinne des württemb. Ablösungsgesetzes vom 26. März 1873 entsprechen, zu dessen Durchführung sie zunächst bestimmt sind.

Hiebei soll hauptsächlich die oben erörterte wesentliche Verschiedenheit der beiderseitigen Ansichten geprüft werden, ob nemlich der Marktpreis des Wiesenheus oder die Verwerthung des Waldweideheus der Berechnung zu Grund zu legen sei.

Massgebend ist hiefür der Art. 80 des Gesetzes, welcher bestimmt, dass die Ermittlung des der Berechnung des Ablösungskapitals zu Grund zu legenden Jahreswerthes nach Vorschrift des Art. 49 zu geschehen habe, (jedoch mit dem Unterschied, dass der Durchschnitt der der Ablösungsanmeldung vorangegangenen 20 Jahre als Anhalt für die Schätzung dient.)

Art. 49 lautet im Auszng: »Die Betheiligten haben die in ihrem Besitze befindlichen urkundlichen Nachweisungen (Rechnungen, Pachtverträge u. s. w.) den Schätzern zur Einsicht und Benützung bei der Schätzung zuzustellen.«

»Bei der Ermittlung der Ablösungsentschädigung ist unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Reinertrages der der Ablösung vorangegangenen (18) Jahre zu erheben, welcher Nutzen dem Berechtigten aus der Weide unter den gegebenen Verhältnissen entsprungen ist.«

»Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, dass die Belasteten nicht für den aus der Viehhaltung oder Landwirthschaft der Berechtigten sich ergebenden Ertrag, sondern nur für den reinen Weide- und Pferchnutzen, soweit letzterer dem Weideberechtigten oder einem Dritten zukommt, eine Entschädigung zu geben haben.« Der »reine Weidenutzen« beziehungsweise »Reinertrag« der Weide, welcher dem Berechtigten zugeflossen ist, spricht sich nach den früheren Erörterungen nicht in dem Kostenpreis des Wiesenheus, sondern begriffsgemäss in dem Verwerthungspreis des Waldweideheus aus.

Wenn aber trotzdem über die Absicht des Gesetzes noch Zweifel bestehen könnten, so müssen hierüber die Verhandlungen, welche der Verabschiedung des Gesetzes vorausgingen, entscheiden.

Die Motive zu Art. 49 d.d. 16. Dezbr. 1868 besagen: »Bei der Ermittlung des Ablösungskapitals ist davon auszugehen, dass die Belasteten nur für den reinen Weide- und Pferchnutzen, also für den Pachtwerth des Weidefutters und den Verkaufswerth des auf dem Weideareal gewonnenen Pferchs Entschädigung zu geben haben, wobei noch die Ausgaben für Leistungen an den Weidepächter z. B. Wohnhaus, Schafhaus, Hürden, in Abzug zu bringen sind.«

Die Motive zu Art. 49 sind bezüglich der Frage, ob der Marktpreis des Heus oder der Pachtwerth des Weidefutters der Werthberechnung zu Grund zu legen sei, weder in den Commissionsberichten vom 9. März 1870 und 5. Juni 1871 noch durch die Verhandlungen in den beiden Kammern abgeändert oder auch nur angefochten worden und sind daher für die Auslegung des Gesetzes massgebend. Die beiden Commissionsberichte lauten übereinstimmend; »Auf den Grund dieser Nachweisungen, die vorzugsweise in Pachtverträgen und Rechnungen bestehen werden, haben die Sachverständigen zu ermitteln, welchen Reinertrag die Weide im Durchschnitt einer Anzahl von Jahren geliefert hat. Der Grundsatz der Schätzung des Werthes würde jedoch verletzt, wenn sich dieselben an diese Durchschnittsberechnung, wie sie sich aus den Rechnungen und Pachtverträgen ergibt, genau halten müssten.« Durch die Kammerverhandlungen wurde ferner eben wegen der 3jährigen Pachtperioden (der Schafweiden) an Stelle der im Entwurf vorgesehenen 10jährigen Durchschnittsberechnung eine 18jährige gesetzt. Der Berichterstatter in der Kammer der Abgeordneten, Regierungsdirector von Schwandner, endlich erörtert in seinen Erläuterungen zu dem Ablösungsgesetz die vorliegende Frage noch weiter: »Begründung der Schätzung durch die Sachverständigen ist nothwendig, namentlich darf solche nicht unterlassen werden, wenn dieselbe von den Ertragsnachweisungen (d. h. Pachtverträgen) abweicht, da letztere im einzelnen Falle in Folge leidenschaftlicher Steigerung etc. einerseits, Complottirung bei der Verpachtung etc. andererseits sehr trügerisch sein können.«

Hienach kann kein Zweifel mehr obwalten, dass nach dem im Gesetz und in den Motiven unzweideutig ausgesprochenen Sinne des württemb. Weideablösungsgesetzes, zu dessen Studium uns das Gutachten des Verfassers veranlasste, nicht der von dem Verfasser angenommene »Marktpreis des surrogirten Wiesenheus« sondern in Uebereinstimmung mit dem Ergebniss der vorstehenden allgemeinen Erörterungen der Pachtwerth des Weidefutters zu Grund zu legen ist.

Sollen wir unser Urtheil über die vorgeschlagene Methode zusammenfassen, so ist der Verfasser in den Fehler verfallen, welcher in den Gesetzesmotiven zu Art. 49 glücklich vermieden wurde. Dort heisst es im Anschluss an das vorerwähnte Citat: »Weitere Vorschriften über die Schätzung zu ertheilen, konnte nicht für angemessen gehalten werden.

Tüchtige Schätzer würden dadurch beengt werden, bei untüchtigen schützen die besten Vorschriften nicht gegen falsche Anwendung.« Gerade die richtige Einschätzung der von dem Verfasser eingeführten Faktoren halten wir für die Hauptschwierigkeit seiner Methode und wir sind deshalb der Ansicht, dass die letztere, auch wenn die namhaft gemachten Mängel beseitigt würden, nur von wissenschaftlich und praktisch durchgebildeten, erfahrenen Männern benützt werden könnte, welche auf weniger methodischem Wege mindestens ebenso sicher zum Ziel kommen. Weniger befähigte Schätzer werden, fürchten wir, durch die empfohlene Methode sogar zu weniger zuverlässigen Resultaten gelangen als bei einer Pauschaltaxation des ganzen Objectes, weil eben die einzelnen Faktoren fast nur durch Schätzung ermittelt werden können und eine scheinbar unbedeutende Unrichtigkeit derselben auf das Endresultat so progressiv einwirkt, dass selbst ein tüchtiger Taxator Zweifel über die Brauchbarkeit seiner Arbeit nicht wird unterdrücken können.

Sehr treffend sagt auch v. Walz in dem Anhang zu seiner Betriebslehre: Der Taxator ist noch zu suchen, der im Stande ist, das Gebäude einer Taxation aus den einzelnen Positionen von unten nach oben so zusammenzufügen und aufzubauen, dass es sogleich als vollendet dasteht; das lässt sich bei einem wirklichen Gebäude ausführen, wo das Mass des Baues gegeben ist und jeder einzufügende Stein mit einem bestimmten Mass gemessen werden kann. Wenn aber der Baumeister nicht nur das Mass des ganzen Baues, statt mit dem Massstab es zu messen, schätzen, ja, jeden einzelnen Stein, statt ihn zu messen, schätzen müsste, da würde sich nach Errichtung des Baues gewiss noch vielfach ergeben, wie dieser oder jener Stein falsch in seinem Masse geschätzt wurde und es müssten dann eine Menge wieder herausgenommen und besser eingepasst werden. So geht es eben dem Taxator, wenn er seine einzelnen Positionen zusammengefügt hat, so ersieht er an seinen Resultaten, dass da und dort noch zu ändern ist und da ändert er so lange fort und fort, bis sich nichts mehr nach seiner Ansicht ändern lässt und jede einzelne Position feststeht, worauf, wenn die Ansichten des Taxators überhaupt richtig sind, auch die ganze Taxation feststehen wird. Der Taxator baut sein Gebäude aus Probesteinen, an denen er so lange modelt bis sie alle zusammenpassen.«

Wir sind hienach der Ansicht, dass die von dem Verfasser vorgeschlagene, an und für sich interessante Methode vor jeder praktischen Anwendung eine eingehende Prüfung und bei der Anwendung selbst die grösste Vorsicht erheische.

Speziell zur Durchführung des württemb. Ablösungsgesetzes vom 26. März 1873 eignet sich jene Methode so wie sie empfohlen worden ist überhaupt nicht, weil sie die dem Recht und der Billigkeit entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht berücksichtigt.

—e. Normalspur und Schmalspur.

Ueber diesen Gegenstand kommt M. M. von Weber in seinen beachtenswerthen »populären Erörterungen von Eisenbahnzeitfragen« (Nr. 1. 1876) zu folgenden (interessant motivirten) Ergebnissen:

I. In folgenden Fällen und unter folgenden specifischen Bedingungen ist das Normalspur-System für die Anlage von Secundärbahnen vornehmlich zu empfehlen:

- a) Wenn die Ersparniss, welche durch Adoptirung von Curvenradien die nur das Schmalspur-System zulässt, beim Bau erzielt wird, nicht so gross ist, dass dadurch die Vortheile aufgewogen werden, welche das Normalspur-System durch Wohlfeilheit der Bahnunterhaltung und Betriebsmittel-Ausrüstung, den Wegfall der Umladung und die höhere Oekonomie des Betriebes, gewährt.
- b) Wenn der Verkehr der betreffenden Bahn ein aus Personen- und Gütertransport gemischter ist und der eine von ihnen nicht so entschieden überwiegt, dass dadurch die Bahn den bestimmten Charakter als Personen- oder Gütertransportbahn erhält, wie das erstere z. B. bei der schmalspurigen Bahn von Lausanne nach Echallens in der Schweiz, das zweite bei der Bröhlthalbahn der Fall ist.
- c) Wenn die Massen der Transportgegenstände, die von der Secundärbahn auf eine andere übergehen, und einen wesentlichen Theil der Gesamtverkehre der ersteren bilden, solcher Natur sind, dass sie, durch die Umladung, entweder eine bedeutende Werthabminderung erfahren (wie z. B. fast alle österreichischen Kohlen), oder in ihrer Umladung kostspielig sind und die Anlage umfassender Vorkehrungen hierzu nöthig machen; oder die mit der Umladung fast immer verknüpfte, unter Umständen sich bedeutend ausdehnende Verzögerung des Laufes auf ihrem Transportwege nicht vertragen; oder endlich bei der Umladung bedeutenden Risico's unterliegen.
- d) Wenn die Secundärbahn keine bedeutende Länge besitzt, so dass die Umladekosten mit einem zu hohen Percentsatze in den Gesamtkosten der Durchgangstransporte erscheinen.
- e) Wenn der Uebergangsverkehr von der Secundär- auf die Hauptbahn den internen Verkehr der ersteren überwiegt und nicht aus Objecten besteht, deren Umladung bei richtiger Organisation desselben, mit fast gar keinen Kosten und keiner Werthabminderung verknüpft ist.
- f) Wenn der Massentransport specifisch von der Haupt- auf die Secundärbahn, nicht umgekehrt, sich bewegt.
- g) Wenn ein bedeutender Theil des Verkehrs aus Gegenständen besteht, deren Transport durch die engen Curven der Schmalspurbahnen mit Schwierigkeiten und Gefahren verknüpft, oder für die-

selbe unökonomisch ist. Solche Gegenstände sind: Vieh, für welches die Fuhrwerke der Schmalspurbahnen keine Accommodation haben, lange Walzwerkproducte, wie Träger, Schienen etc., vornehmlich aber Langholz, das die Wirkung der Zugkraft in sehr engen Curven allzusehr und bis zur Gefährlichkeit in der Richtung der Kreissehne fortpflanzt.

- h) Wenn eine, wenn auch nur entfernte Möglichkeit vorliegt, dass die Secundärbahn, durch Anschlüsse, oder Hebung der eigenen Bedeutung einmal, über kurz oder lang in eine Bahn mit schnellerem, gemischte Züge verschiedener Natur und Geschwindigkeit enthaltendem Verkehre, umgestaltet werden müsste.
- i) Wenn es möglich ist, dass an die Secundärbahn irgend welche militärische Erfordernisse gestellt werden könnten.

II. In folgenden Fällen ist, gleicher Weise, die Adoptirung des Schmalspur-Systems zu empfehlen, oder mit dem Normalspur-System gleichwerthig:

- a) Wenn, wie es in Canada, Ostindien, Australien, Norwegen etc. der Fall, der Complex der correspondirenden Schmalspurbahnen so gross, sein inneres Eigenleben so stark ist, dass die Uebergangsbeziehungen zu den Nachbarcomplexen anderer Spur im Werthe sinken, die Umladekosten etc. zu einem Minimalbetrage bei der Vertheilung auf die Gesamtverkehre zusammenschmelzen.
- b) Wenn der Verkehr der Secundärbahnen sehr ausgesprochen nur Producten- oder nur Personenverkehr ist.

Der gemischte, besonders der aus Personen-, Stückgüter- und Producten-Transporten zusammengesetzte Verkehr, macht den Schmalspurbetrieb, durch die theuere Mannigfaltigkeit der Betriebszwecke, kostspielig.

- c) Wenn die, durch Adoptirung kurzer Curvenradien erzielte Abminderung des Baucapitals, so beträchtlich ist, dass ihr Zinsbetrag die sämmtlichen ökonomischen Vortheile, welche der Betrieb der Normalspurbahn vor dem der Schmalspurbahn voraus hat, finanziell überwiegt.
- d) Wenn die Gegenstände des Uebergangs-Verkehres solche sind und bleiben werden, deren Umladung weder mit irgend nennenswerthen Kosten, noch Werthabminderung, noch Risiko verknüpft ist. Zu diesen gehören, wie erwähnt, fast nur Erze, Holz, Kalk, Wegbaumaterialien, rohe Bruchsteine und einige, in Oesterreich fast nirgends transportirte Kohlengattungen.

Gehen solche Verkehre aber von der Hauptbahn nach der Secundärbahn, so sind die Mittel wohlfeiler Umladung, Aus- und Durchsturz-Apparate etc., schwer anwendbar, und die Adoptirung der Schmalspur ist nicht länger räthlich.

- e) Wenn Natur und Dimension der Schmalspurfuhrwerke es gestatten, mit denselben bis an den Ursprungs-Ort der Transport-producte: in Stollen, an Förderschachte, in Steinbrüche, Gruben, Forsten etc. einzudringen, so dass sie ihre Ladungen von da bis zum Ueberladungspunkte unberührt befördern können.
- f) Wenn ein Bahncomplex durch natürliche Abscheidungen völlig isolirt ist (auf Inseln, Ausmündung auf Wasserstrassen etc.). Doch ist hierin mit Vorsicht vorzugehen, wie das Beispiel der schwedischen Seebahnen zeigt.
- g) Wenn die Benützung von Land- und Heerstrassen sich (wie es z. B. bei der Bröhlthalbahn der Fall war) als besonders vortheilhaft für die Anlage von Secundärbahnen zeigt, und die Breiten- und Curven-Verhältnisse dieser Strassen die Anwendung der Normalspur allzu schwierig und kostspielig machen.

III. In folgenden Fällen ist die Adoptirung des Schmalspur-Systems bestimmt zu widerrathen:

- a) Wenn ein, aus Personen-, Stückgütern und Producten gemischter Verkehr, erfahrungsgemäss so hohe Betriebskosten der Schmalspurbahn in Aussicht stellt, dass die Deckung derselben schwer, die entsprechende Verzinsung des Capitals der Bahn aber fast unmöglich wird.
- b) Wenn ein mehrfacher Anschluss an Hauptbahnen nöthig, oder ein Complex so gelegen ist, dass seine Umgestaltung in ein Netz höherer Ordnung erforderlich werden kann.
- c) Wenn die Verkehrserfordernisse sehr variiren, so, dass für das Maximum derselben durch einen kostspieligen Betriebspark gesorgt werden muss, der in den Zeiten des Nichtbedarfes, da die Schmalspurbahn des Mittels der Weitergabe ihres Betriebsparkes an andere Bahnen entbehrt, als unfruchtbares, ja als zehrendes Besitzthum stillsteht.

»Werfen wir, schliesst der Verfasser, schliesslich einen Blick darauf, zu welchen factischen Resultaten die zahlreichen Erörterungen, Erwägungen und Beobachtungen, die in allen, im Eisenbahnwesen hochentwickelten Ländern Europas, seit mehr als einem halben Menschenalter; bezüglich der Spurweite der Secundärbahnen, angestellt worden sind, und deren Quintessenz wir in Vorstehendem dem Publicum unterbreiteten, geführt haben, so finden wir: dass in England die vielstudirte Festiniogbahn keine Nachfolgerin erhalten hat; dass in Belgien die Antwerpen-Genter Linie nicht allein isolirt geblieben ist, sondern der Wahrscheinlichkeit eines Umbaues

gegenübersteht; dass in Rheinland, Westphalen und Ober-Schlesien das Schmalspur-System für den öffentlichen Dienst keine Erweiterung erfahren hat; dass endlich in Schweden (das von allen Ländern die reichsten Erfahrungen im Schmalspur-System zu machen Gelegenheit hatte) das System für alle Linien gemischter Verkehre principiell verlassen worden ist. — Gegen das Gewicht dieser deutlich sprechenden Thatsachen würde es nur eine schwache Stimme erheben, dass man, dem Vernehmen nach, in Frankreich zur Zeit hie und da begonnen hat, schmalspurige Secundärbahnen zu erbauen, wenn diese Erscheinung selbst die Folge der Ueberzeugung von dererspriesslichkeit des Systemes für die betreffenden Zwecke wäre. In der That ist sie aber fast lediglich ein Ausfluss der in den massgebenden Kreisen herrschenden, vom napoleonischen Regimente her überkommenen Tendenz, die finanziellen Interessen der grossen »monopolisirten Eisenbahnen« um jeden Preis, ja sie selbst vor der fernstliegenden Möglichkeit einer Concurrrenz zu schützen, der auch das Localbahngesetz vom Jahre 1865 einen Theil seiner Bestimmungen verdankt. — Die neuen kleinen Schmalspurbahnen in der Schweiz sind unter den Bedingungen entstanden, für die wir soeben, unter II., das Schmalspur-system als das entsprechendste bezeichnen mussten.«

»Es ist nicht schwer, aus dem Gesagten das richtige Facit zu ziehen, und dasselbe auf irgend welches besondere Programm für den Bau von Secundärbahnen in einem bestimmten Lande richtig anzuwenden. Es gehört dazu keine Sachkenntniss, sondern nur gesunder Verstand und wirklich redlicher Wille.«
